



Hafen- und Hallenordnung der SGaM

Die Ordnung regelt das Verfahren zur Vergabe und Nutzung von Liegeplätzen und das Verhalten sowie die Pflichten der Mitglieder und Gäste im Vereinshafen und in der Halle.

1. GRUNDSÄTZE

- Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Familien- und fördernden Mitglieder hat ein Anrecht auf einen Liegeplatz (Wasser und/oder Land) für ein selbstgenutztes Segelboot oder Surfbrett, wenn im Verein die entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind. Die Vergabe eines Liegeplatzes erfolgt durch den Hafenmeister / Vorstand.
- Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. In begründeten Fällen kann vom Vorstand eine Verlegung des Bootes auf einen anderen Liegeplatz angewiesen werden.
- In besonderen Fällen z. B. bei Gefahr im Verzug oder bei logistischer Notwendigkeit kann kurzfristig die Verlegung eines Bootes bzw. Trailer oder Slippwagens notwendig werden, ohne dass der Eigner informiert werden oder mitwirken kann. Eine Verlegung im Wasserhafen, für eine Großveranstaltung, wird mit dem Eigner vorher abgesprochen.
- Wenn es durch diese beiden Maßnahmen, trotz größter Sorgfalt, zu Schäden kommen sollte, kann der Verein keine Haftung übernehmen. Die Regulierung kann nur durch die Versicherung des Eigners erfolgen.
- Die Entscheidung einer solchen Maßnahme obliegt dem Hafenmeister oder dem Vorstand.
- Haftungsausschluss: Der Verein haftet nicht für Schäden an Booten und am Eigentum der Mitglieder, wenn sie aus den Ansprüchen der Verkehrssicherungspflicht und aus der Sportversicherung, welche der Landessportbund für die Vereine abgeschlossen hat, hinausgehen.
- Wenn Boote gesichert werden müssen und es entsteht dabei ein Schaden, so wird der Retter haftungsfrei gestellt.
- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist zwingend, eine Kaskoversicherung wird empfohlen (s.a. Pkt. 10).
- Das Befahren der Stege mit Rollern oder ähnlichen Fahrzeugen ist nicht erlaubt.
- Werden zugewiesene Wasserliegeplätze von Mitgliedern saisonal nicht genutzt, können diese vom Vorstand anderweitig vergeben werden. In diesem Fall sind vom Mitglied 50 % der Saisonnutzungsgebühr zu entrichten. Anderenfalls sind vom Mitglied die vollen Gebühren zu entrichten (s. Gebührenordnung).
- Die saisonale Nutzung von Liegeplätzen ist in Absprache mit dem Hafenmeister / Vorstand möglich. Es sind dann Gebühren für die Sommersaison von 01.04. bis 31.10. bzw. für die Wintersaison vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres zu entrichten.



2. BOOTSMASSE /LIEGEPLÄTZE

- Wegen des eingeschränkten Platzangebots im Hafen und an Land gelten für die Boote folgende Maximalabmessungen:
 - Länge: 10 Meter, Breite: 3,2 Meter, Tiefgang: 1,50 Meter, Gewicht: 5 Tonnen.
(Mögliche Abweichungen können vom Vorstand genehmigt werden).
- Die Vergabe von Liegeplätzen wird durch den Hafenmeister/Vorstand festgelegt. Bei einem Bootwechsel mit abweichenden Maßen muss vom Mitglied rechtzeitig ein Antrag auf einen anderen Liegeplatz gestellt werden. Können Anträge nicht berücksichtigt werden, wird der Antrag in einer chronologischen Warteliste aufgenommen.
- Hallenplätze sind jeweils bis zum 15. September eines Jahres für den folgenden Winter beim Hafenmeister zu beantragen. Die Winterbelegung des Vereinsgeländes wird ca. 3 Wochen vor dem Aufsliptermin bekannt gegeben.

3. GASTSTÄNDE

- Freie und zeitweilig freie Stände werden vom Hafenmeister bzw. durch den Segler vom Dienst an Gäste vergeben.
- Gastlieger zahlen Gebühren nach der gültigen Gastliegerordnung der SGaM.
- Die Gäste, die Boot und Grundstück über Nacht verlassen, müssen telefonisch erreichbar sein.

4. SLIPPEN

- Die Slipptermine sind für alle Bootseigner verbindlich wahrzunehmen. Sind sie persönlich verhindert, haben sie eine Ersatzperson zu benennen. Den Termin legt der Vorstand fest.
- Verzögerungen, die einen zusätzlichen Slippvorgang erforderlich machen, sind zu begründen und mit dem Hafenmeister abzustimmen.
- Das Auf- und Abslippen von Booten mit der Slipanlage (Motorwinden) ist ausschließlich mit dem Hafenmeister bzw. seinen Beauftragten zu vereinbaren. Deren Anweisungen sind in jedem Falle verbindlich.

5. STROMENTNAHME

- Die Landanschlüsse am Steg dürfen aus Sicherheitsgründen nur für Beleuchtung und Akkuladung genutzt werden.
- Das Betreiben elektrischer Heizungen und Klimaanlage aus dem Stromnetz der SGaM ist untersagt. Beim Verlassen des Bootes ist der Landanschluss zu trennen.
- Durch die hohe Lärmbelastigung wird das Betreiben eines Windrades im Hafen untersagt.
- Andere unnötige Lärmemission (z. B. durch klappernde Fallen etc.) ist zu unterbinden.



6. ANLEGEN /KRANEN

- Anlegen, an der Wellenschutzanlage ist außer bei Regatten nicht gestattet. Für die kurzfristige Benutzung des Mastkranes gilt dies nicht. Die Bedienung des Kranes ist sachkundigen Vereinsmitgliedern vorbehalten, bzw. von diesen zu beaufsichtigen.
- Das Ankern im Bereich der Slipanlagen ist verboten.

7. HALLENNUTZUNG

- Das Winterlager in der Halle wird Eignern ermöglicht, die größere Reparaturen an ihren Booten durchführen müssen.
- Schweißarbeiten und Schleifarbeiten mit Funkenflug sind verboten, ebenso die unbeaufsichtigte Nutzung von Heizkörpern für Laminierarbeiten.
- Sonstige Schleifarbeiten dürfen nur mit geeigneter Absaugung vorgenommen werden.
- An den vereinbarten Lackiertagen dürfen keine Schleifarbeiten durchgeführt werden.
- Besondere Sorgfalt ist notwendig bei der Nutzung elektrischer Geräte in der Halle! Sie dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden, beim dauerhaften Verlassen der Baustelle sind die Geräte vom Stromnetz zu trennen.

8. UMWELTSCHUTZ

- Aus Gründen des Umweltschutzes ist bei Bootsüberholungen (Schleifarbeiten) grundsätzlich mit geeigneter Absaugung zu arbeiten. Eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ist auszuschließen.
- Das Bindemittel des Unterwasseranstriches **muss** auf Hartantifouling basieren. Die Verwendung selbstschleifender Unterwasseranstriche ist im Wasserschutzgebiet Müggelsee untersagt.
- Überholungsarbeiten dürfen ausschließlich in der Halle oder auf den Betonflächen des Freigeländes mit sorgfältiger Einhausung sowie Bodenabdeckung erfolgen. Vergleichbare Arbeiten auf natürlichem Untergrund sind untersagt. (Zuwiderhandlungen sind vom Umweltamt mit drastischen Ordnungsgeldern belegt.)

9. FESTMACHEN DER BOOTE

- Zum Festmachen der Boote an Steg 2 (Kopfsteg) sind Vorleinen mit geeigneten Ruckdämpfern zu verwenden
- Für Boote ab 3 Tonnen Verdrängung sind auch die Achterleinen mit Ruckdämpfern auszurüsten.
- An allen Booten, die mit dem Heck nach Osten liegen, müssen die Leinen mit geeigneten Ruckdämpfern ausgestattet sein.
- Zum Schutz der Hafenanlage und der Boote empfiehlt es sich, grundsätzlich alle Festmacher mit Ruckdämpfern zu sichern.



- Für die Festmacher gilt folgende Bemessung: Am besten werden Dehnungsleinen verwendet z.B. von LIROS

<u>Verdrängung in Tonnen</u>	<u>Stärke des Materials</u>
bis 1	10 - 12mm
bis 2	12 - 14mm
bis 5	16 - 18 mm

(die geringeren Durchmesser gelten nur für neuwertiges Tauwerk)

- Die seitliche Berührung von Nachbarbooten ist durch geeignete Mittel (Sorgleinen, Fender) unbedingt zu vermeiden. Eventuell aufgetretene Schäden sind dem geschädigten Bootseigner und dem Hafenmeister anzuzeigen.
- Beanstandungen des Zustandes, der Größe und der Ausführung der Festmacher sowie der Vertäuung der Boote durch den Hafenmeister oder seine Beauftragten sind unverzüglich zu beheben.
- Jeder Bootseigner ist verpflichtet, bei Ostwindwetterlagen (Nordost- bis Südost) ab 6 Bft. eine tägliche Kontrolle der sicheren Befestigung seines Bootes durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, um Gefährdungen seines Bootes bzw. von Nachbarbooten und Vereinsanlagen auszuschließen.

10. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Für die Boote im Hafen der SGaM muss eine Haftpflichtversicherung bestehen. Die Versicherung muss sowohl die Bergung eines gesunkenen Bootes als auch die Beseitigung von Umweltschäden abdecken. Auf Verlangen des Hafenmeisters/Vorstands ist die Versicherung nachzuweisen. Jährlich am Tage des Abklippens ist die Versicherung dem Hafenmeister, bzw. einer benannten Person in schriftlicher Form (Kontoauszug, Police) vorzulegen.

11. TRAILER

- Auf dem Gelände abgestellte Bootstrailer sind mit Namen sowie einer Rufnummer kenntlich zu machen

Diese Ordnung wurde vom Vorstand am 13.03.2012 gemäß Satzung § 11 Abs.3 der SGaM beschlossen

Änderung: 27.06.2019

Der Vorstand